

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket (Stand: 12. Juli 2011)

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Leistungsbezieher nach dem SGB II

Was wird erstattet?

1. Vereinsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit oder
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) oder
3. vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung oder
4. die Teilnahme an Freizeiten

bis zu einer Obergrenze von insgesamt max. 10 Euro monatlich je Kind.

Das Kind kann z.B. Mitglied in einem Verein werden und den Betrag für den monatlich oder jährlich fälligen Beitrag einsetzen oder aber z.B. an einer Freizeit teilnehmen und den für den Bewilligungszeitraum anerkannten Bedarf als Einmalbetrag voll hierfür verwenden. Wird der Betrag z. B. durch einen Vereinsbeitrag nicht voll ausgeschöpft, kann der Rest für den Mitgliedsbeitrag eines anderen Vereins oder für eine Ferienfreizeit verwendet werden.

Beträge über 10 Euro monatlich hinaus können nicht als Bedarf anerkannt und erstattet werden.

Nicht erstattet werden können z. B. Kinoveranstaltungen, da sie weitaus überwiegend der Unterhaltung dienen und nicht das gemeinschaftliche Erleben im Vordergrund steht. Auch Fahrtkosten gehören nicht zu den anerkannten Teilhabebedarfen. Ebenso gehören nicht dazu die für die Ausübung von Aktivitäten notwendige Ausrüstungen, z. B. Sportbekleidung, Fußballschuhe, Trainingsgeräte sowie Beschaffung und Ausleihe von Musikinstrumenten.

Wer hat Anspruch?

Leistungsberechtigte nach dem SGB II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wo ist der Antrag zu stellen und welche Unterlagen sind dafür erforderlich?

Der Antrag muss gesondert für jedes Kind und für jeden Bewilligungszeitraum neu beim Jobcenter Heidelberg, Speyerer Straße 6, 69115 Heidelberg, gestellt werden.

Leistungen werden grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung und längstens bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums erbracht.

Dem Antrag ist die Bescheinigung des Vereins / Anbieters über die Höhe des Mitgliedsbeitrags / die Freizeitaktivität beizufügen.

Wie wird die Leistung gewährt?

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden durch das Jobcenter Heidelberg in Form von personalisierten Gutscheinen erbracht.

Diese werden jeweils für den aktuellen Bewilligungszeitraum ausgestellt und sind vom Leistungsberechtigten beim Anbieter vorzulegen.

Der Anbieter erbringt seine Leistung und rechnet diese – ggf. anteilig in Höhe des Gutscheinwertes – beim Jobcenter ab. Die Abrechnung muss bis spätestens 6 Monate nach Ende des im Gutschein genannten Bewilligungsabschnitts erfolgen.

Sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach SGB II nach Ausstellung des Gutscheins entfallen, ist durch das Jobcenter zu prüfen, ob eine Rückforderung der Leistung für Bildung und Teilhabe erfolgen muss. Bereits in Anspruch genommene Leistungen sind vom Leistungsberechtigten grundsätzlich in Geld zu erstatten. Die Erstattung kann jedoch auch durch Rückgabe nicht verbrauchter Gutscheine erfolgen.